

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1842

19 (22.11.1842)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 22. November 1842.

Nro. 8570.

Das Briefportofreithum der standesherrlichen Stellen für die im öffentlichen Interesse geführte Correspondenz betreffend.

Da sich verschiedene Anstände darüber ergeben haben, in wie weit den standesherrlichen Verwaltungsstellen das Briefportofreithum zukömmt, so hat sich das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt gesehen, mittelst hohen Erlasses vom 29. November d. J. Nro. 2532 die hierüber maassgebenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und zu deren gleichmäßiger Anwendung zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Die Dienst-Correspondenz zwischen den Großherzoglichen Behörden und den standesherrlichen Verwaltungsstellen, so wie der letztern unter sich, ist nur in sofern auf der Briefpost portofrei zu befördern, als sie die Ausübung der den Standesherrn nach Maassgabe der deßfalls ergangenen Declarationen zustehenden staatsrechtlichen Befugnisse zum Gegenstand hat.

§. 2.

Portofrei ist hiernach diejenige Correspondenz, welche

- 1) die den Standesherrn, vorbehaltlich landesherrlicher Bestätigung, zustehende Ernennung der Justiz-, Polizei- und Sanitätsbeamten, und die hierauf bezüglichen Anordnungen,
 - 2) die Mitwirkung bei der Wahl der Bürgermeister,
 - 3) das Patronatrecht und die Ernennung der Schullehrer und Stiftungsverwalter,
 - 4) die Mitwirkung in Polizei-, Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Sachen,
 - 5) die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, sowie der Forstgerichtsbarkeit,
- zum Gegenstande hat.

§. 3.

Die landesherrlichen Behörden haben nur diejenige Correspondenz mit standesherrlichen Verwaltungsstellen, welche die obenbezeichneten Gegenstände betrifft, als „Dienstsache“ zu bezeichnen.

Die aufgebenden standesherrlichen Behörden haben diese Correspondenz mit der Bezeichnung „landesherrliche Dienstsache“ zu versehen, und mit ihrem Dienstsiegel zu verschließen, indem hierdurch das Briefportofreithum bedingt ist, und von ihrer Seite die Bezeichnung „Dienstsache (D. S.)“ nicht genügt.

§. 4.

Hinsichtlich des der Markgräflisch Badischen Domainen-Kanzlei zustehenden Briefportofreithums behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben sich in den Fällen, wo die Vermuthung eines Mißbrauchs der Declaration vorliegt, nach Vorschrift der höchsten Verordnung vom 23. Januar 1821 Regierungsblatt Nro. III. zu benehmen.

Sämmtliche Großherzogliche Briefpostanstalten werden hievon zu ihrer Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß demnach

- 1) alle Schreiben von landesherrlichen an standesherrliche Stellen, welche nicht als Dienstsache declarirt sind, und
- 2) alle Schreiben von standesherrlichen an landesherrliche Stellen, dergleichen die Schreiben der Ersteren unter sich, welche nicht mit der Declaration „landesherrliche Dienstsache“ versehen, sondern entweder gar nicht, oder nur einfach mit „Dienstsache“ (D. S.) declarirt und nicht zugleich auch mit einem Dienstsiegel verschlossen sind,

stets der Portotaxe unterliegen.

Ausgenommen hievon ist nur die Correspondenz zwischen der Markgräflisch Badischen Domainen-Kanzlei in Karlsruhe und ihren untergeordneten Verwaltungsstellen in standesherrlichen Dienstfachen, welche auch ferner wie bisher portofrei zu befördern ist. Die Correspondenz der Markgräflisch Badischen untergeordneten Verwaltungsstellen unter sich, sowie mit Privaten in standesherrlichen Dienstfachen unterliegt dagegen wie bisher gleichfalls der Portotaxe.

Karlsruhe den 7. October 1842.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

J. A. v. D.

Eisele. vdt. v. Lamezan.

Nro. 8974.

Postdistanzbestimmung zwischen Herrenalb und Wildbad betreffend.
 Nach einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Tarisschen Generalpostdirection, ist zwischen den beiden königl. württembergischen Posthaltereien Herrenalb und Wildbad eine Extrapostdistanz regulirt und solche auf eine Post festgesetzt worden, was hiermit den Großherzoglichen Postanstalten bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 18. October 1842.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

J. A. d. D.

Eisele.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 9445.

Die Behandlung der Sendungen unter Kreuzband bei der Briefpost betreffend.

Von Seiten des hochpreislichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist die Ermächtigung ertheilt worden, die im §. 10. der Beilage D zur Bekanntmachung im vormjährigigen Regierungsblatte Nro. XXXIX. (Verordnungsblatt Nro. XV. v. J.) enthaltene Bestimmung wegen Behandlung der Sendungen unter Kreuzband dahin zu erläutern:

- a) daß die unter Kreuzband aufgegebenen gedruckten Empfehlungsschreiben, in welche bloß das Datum, der Name des Reisenden und die Unterschrift des Handlungshauses eingeschrieben ist, gleichfalls in die Kategorie der nur mit dem vierten Theile des tarifmäßigen Briefporto's zu taxirenden Kreuzbandsendungen zu rechnen sind, wogegen
- b) bei Versendungen von gedruckten Correcturbögen unter Kreuzband, der Beischluß des Manuscripts unstatthaft und die Sendung in solchem Falle der Bezahlung der vollen Portotaxe unterworfen ist.

Sämmtliche Großherzoglichen Briefpostanstalten werden hiervon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 4. November 1842.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

J. A. d. D.

Eisele.

vdt. Paris.

Nro. 9613.

Die Regulirung der Eisenbahnfahrten betreffend.

In Folge hoher Genehmigung werden die Eisenbahnfahrten zwischen Heidelberg und Mannheim vom 15. d. M. an, bis auf weiteres in folgender Weise statt finden:

Abgang von Heidelberg

Abgang von Mannheim

A. täglich:

I. Fahrt	6	Uhr	Morgens		I. Fahrt	7 $\frac{1}{2}$	Uhr	Morgens
II. "	9	"	Morgens		II. "	10 $\frac{1}{2}$	"	Vormittags
III. "	12	"	Mittags		III. "	2	"	Nachmittags
IV. "	3	"	Nachmittags		IV. "	4	"	Nachmittags
V. "	5 $\frac{1}{2}$	"	Abends		V. "	6 $\frac{1}{2}$	"	Abends

B. Sonntags und Mittwochs.

VI. Fahrt 8 Uhr Abends

VI. Fahrt 10 Uhr Nachts.

Bei Abhaltung der sechsten Fahrt wird der Abgang des fünften Zugs von Heidelberg von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr auf 5 Uhr verlegt.

In Friedrichsfeld wird bei sämmtlichen Fahrten, mit Ausnahme der sechsten angehalten.

Carlsruhe, den 11. November 1842.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

J. A. d. D.

Eisele.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 9614.

Die Erhöhung der Extrapost- und Estaffentaxe im Königreiche Bayern betreffend.

Nach einer Mittheilung der Generaladministration der Königl. Bayerischen Posten ist im ganzen Königreiche vom 15. d. M. anfangend:

1. Die Extraposttaxe auf 1 fl. 28 kr. per Pferd und einfache Post, zu 4 Stunden, bestimmt;
2. für Privat-Estafetten, und

3. für die Poststallmeister in München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, welchen ein besonderer Zuschlag unter dem Namen „poste royale“ bewilligt ist, solcher mit 16 Kreuzern bemessen;
4. das Postillionstrinkgeld und Chaisengeld hingegen unverändert belassen worden. Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden davon hiermit in Kenntniß gesetzt.
- Carlsruhe, den 11. November 1842.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 9744.

Die Errichtung einer Großherzoglichen Fahrpostexpedition in St. Blasien betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliesung wird mit dem 1. Jänner 1843 in dem Amtssitze St. Blasien eine Großherzogliche Fahrpostexpedition errichtet und mit der daselbst schon bestehenden Briefpostexpedition vereinigt. Die Brief- und Fahrpostverbindung von und nach St. Blasien wird von dem gleichen Zeitpunkte an, ausschließlich nur über Lenzkirch statt finden und zu diesem Behufe zwischen Lenzkirch und St. Blasien ein täglicher Brief- und Fahrposteurs eingerichtet, welcher im Sommer um 4 Uhr und im Winter um 6 Uhr früh von Lenzkirch nach St. Blasien und um 1 Uhr Nachmittags von St. Blasien nach Lenzkirch abzugehen hat, und womit wöchentlich zweimal, nämlich am Montag und Donnerstag, mittelst Verwendung einer gedeckten Chaise, auch Reisende nebst 40 Pfd. Freigepäck, um die Taxe von 1 fl. 24 kr. befördert werden.

Dagegen hört von gleichem Zeitpunkte an, der zwischen Waldshut und St. Blasien bestandene tägliche Briefposteurs, so wie die damit verbunden gewesene Mitbeförderung von Fahrpoststücken auf Privatrechnung auf.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt:

1. Daß die Meilenzahlen, mit welchen die neue Fahrpostexpedition St. Blasien in den Fahrpostmeilenzeiger einzutragen ist, durch besondere Verfügung werden bekannt gemacht werden, und
2. daß die nach St. Blasien bestimmten Fahrpoststücke von den betreffenden Postanstalten künftig nicht mehr nach Waldshut, sondern nach Maaßgabe der Curse, nach Oberlauchringen, Lenzkirch und Freiburg zu instradiren und zu

incartiren sind, welche genannten drei Postanstalten mit St. Blasien in täglichen Fahrpostcartenwechsel gesetzt werden.

Hinsichtlich derjenigen Briefe nach und von St. Blasien, welche bisher ihre Instruirung über Waldshut erhielten, werden die betreffenden Briefpostanstalten besondere Anweisung erhalten.

Carlsruhe, den 16. November 1842.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Todesfall.

Am 27. September ist der Postverwalter Georg Becker in Pforzheim gestorben.

